



FACTSHEET

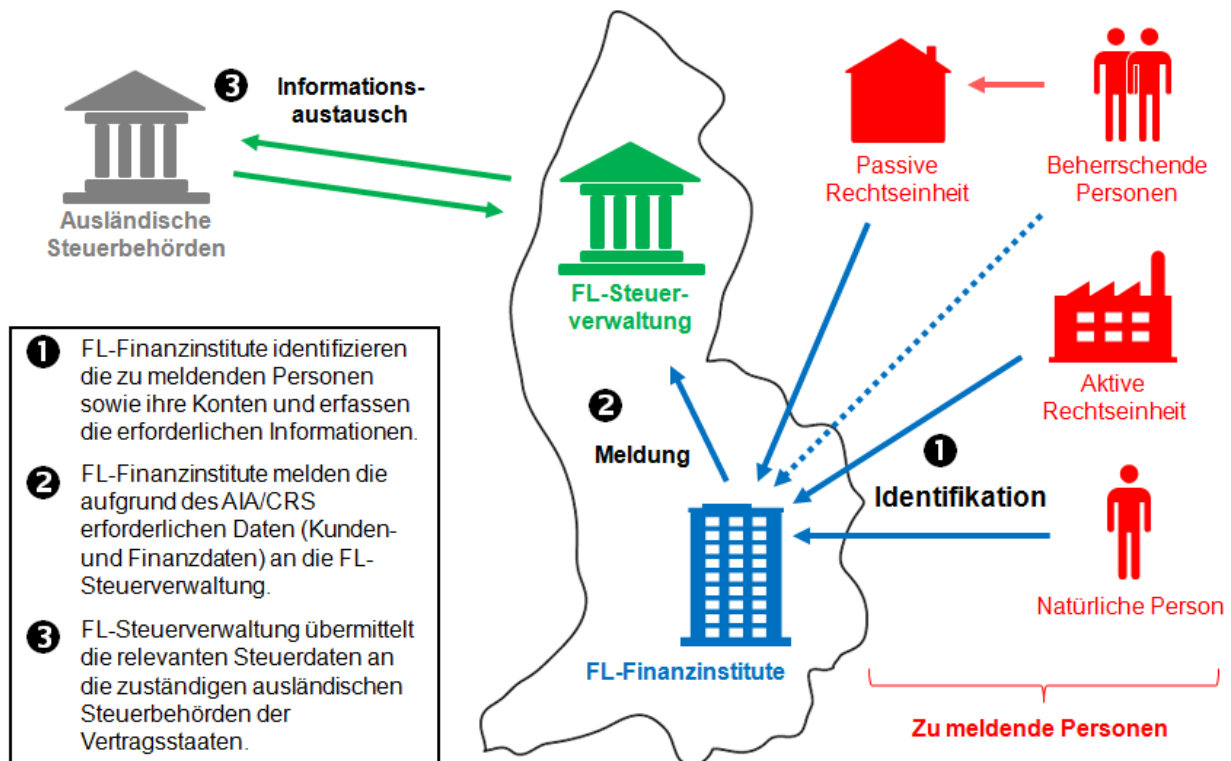
Automatischer Informationsaustausch (AIA)

In den letzten Monaten wurden die Bestrebungen in Sachen Steuertransparenz auf internationaler Ebene weiter vorangetrieben. Die Vielzahl von bi- und multilateralen Abkommen sollen in Zukunft durch einen einheitlichen Standard für einen automatischen Informationsaustausch (AIA) ersetzt werden. Die Rahmenbedingungen für diese globale Lösung wurden von der OECD mit dem Regelwerk zum gemeinsamen Meldestandard („Common Reporting Standard“, kurz: CRS) abgesteckt. Mit diesem Factsheet möchten wir Sie über die Eckpunkte des OECD-Standards informieren und aufzeigen, wie Sie als Kunde einer liechtensteinischen Bank davon betroffen sein werden.

I. Wie funktioniert der automatische Informationsaustausch?

Im Rahmen des AIA werden Finanzinstitute in Ländern, welche aufgrund eines bi- oder multilateralen Abkommens der Anwendung des AIA zugestimmt haben, verpflichtet, ihren nationalen Steuerbehörden Informationen über ihre ausländischen Kunden und deren Finanzkonten zu liefern. Nach Erhalt dieser Daten tauscht die nationale Steuerbehörde diese Daten mit den Steuerbehörden anderer teilnehmender Länder (Vertragsstaaten) aus. Auf diesem Wege erhalten ausländische Steuerbehörden Informationen, um auch bei Steuerpflichtigen mit Vermögenswerten ausserhalb der eigenen Landesgrenzen die Erfüllung der Steuerpflicht prüfen und verifizieren zu können. Im Gegensatz zu anderen Modellen bleibt beim AIA die Verantwortung für die Erhebung der Steuern ausschliesslich bei den Steuerbehörden im Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen. Weder der ausländische Staat noch die Finanzinstitute werden verpflichtet, Steuern festzusetzen oder gar einzubehalten.

Bildlich lässt sich die Funktionsweise des AIA für in Liechtenstein verbuchte Vermögenswerte wie folgt zusammenfassen:





II. Was hat zum globalen Standard für den AIA geführt?

Der OECD-Standard für den AIA ist als globaler Standard ausgestaltet. Die Mitgliedsländer der G20, der OECD sowie weitere wichtige Staaten haben sich dazu bekannt, auf Basis des AIA in naher Zukunft sämtliche für die Sicherstellung der Besteuerung relevanten Informationen über Finanzkonten auszutauschen.

Durch die globale Umsetzung eines einheitlichen Standards soll verhindert werden, dass ein Flickenteppich aus verschiedenen Modellen entsteht, welcher widersprüchliche Anforderungen und Unsicherheit für die Betroffenen mit sich bringen könnte. Zwecks Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen sollen die Finanzinstitute flächendeckend dieselben Regeln anwenden (z.B. bei der Identifikation von meldepflichtigen Personen). Diese Gleichbehandlung widerspiegelt sich auch darin, dass der OECD-Standard grundsätzlich Reziprozität vorsieht, d.h. sämtliche am AIA teilnehmenden Länder erheben und tauschen die Informationen nach den gleichen Vorgaben und gegenseitig aus.

Weitere zentrale Elemente des globalen Standards sind die Einhaltung des Spezialitätsprinzips, d.h. die Informationen dürfen nicht für andere als die vorgesehenen (Steuer-)Zwecke verwendet werden. Entsprechende Regeln sollen ferner einen ausreichenden juristischen und technischen Datenschutz gewährleisten.

III. Wer ist vom AIA betroffen?

Im Rahmen des AIA werden liechtensteinische Finanzinstitute Informationen über diejenigen Kunden melden, welche in einem anderen, am AIA teilnehmenden Land, steuerlich ansässig sind. Die meldepflichtigen Konten umfassen Konten von natürlichen Personen und Rechtseinheiten, unabhängig von ihrer rechtlichen Ausgestaltung (einschliesslich Trusts und Stiftungen, welche nicht selbst als Finanzinstitute gelten), wobei der Standard auch die Pflicht zur Prüfung sog. passiver Rechtseinheiten und die Meldung der natürlichen Personen, die über einen kontrollierenden Einfluss über diese Rechtseinheiten verfügen, beinhaltet. Sofern Rechtseinheiten selbst als Finanzinstitute qualifizieren, müssen diese die entsprechenden Meldepflichten in eigener Verantwortung wahrnehmen.

Um festzustellen, welche Konten von der Meldepflicht betroffen sind, sieht der OECD-Standard weitgehende Dokumentationsvorschriften und Sorgfaltspflichten für Finanzinstitute vor. Die betroffenen Finanzinstitute werden deshalb ihre per Inkrafttreten des neuen Standards bestehenden Kundenbeziehungen analysieren müssen. Sollte basierend auf den vorhandenen Informationen die steuerliche Ansässigkeit eines Kunden nicht festgestellt werden können, ist eine sogenannte Eigenerklärung beim Kunden einzuholen. Bei Neueröffnungen von Kundenbeziehungen wird nach Inkrafttreten des AIA von den Kunden aus den jeweiligen Vertragsstaaten standardmässig eine solche Eigenerklärung zur Bestätigung der steuerlichen Ansässigkeit angefordert werden.

IV. Welche Daten werden unter dem AIA gemeldet/ausgetauscht?

Folgende Informationen werden nach Inkrafttreten des AIA gemäss dem OECD-Standard jährlich an die entsprechenden, am AIA teilnehmenden, Staaten gemeldet werden müssen:

- Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat, Geburtsdatum sowie – sofern keine Ausnahme zur Anwendung kommt – Steueridentifikationsnummer und Geburtsort;
- Kontonummer;
- Name und (gegebenenfalls) Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts;
- Saldo der Kontoguthaben und Wertschriftendepots per 31. Dezember;
- Total der im entsprechenden Jahr angefallenen Kapitalerträge (u.a. Zinsen, Dividenden) bzw. Erlöse aus Veräusserungen von Finanzvermögen.

V. Wie sieht der Zeitplan für die Implementierung aus?

In einer gemeinsamen Erklärung haben sich zahlreiche Staaten, darunter auch Liechtenstein sowie andere wichtige Staaten, dazu bekannt, den neuen OECD-Standard zum AIA per 1. Januar 2016 in Kraft setzen zu wollen. Massgebend für den AIA werden somit erstmals die Finanzinformationen des Steuerjahres beginnend am 1. Januar 2016 sein. Der erste effektive automatische Austausch wird im Jahr 2017 erfolgen.